

# Änderungen im Lohnsteuerrecht

26. Januar 2023





# Ihre Referentin



**Stephanie Saur, LL.M**

Rechtsanwältin, Steuerberaterin  
Partner

Düsseldorf

T +49 211 9524 8592

M +49 1520 1432 795

E [stephanie.saur@de.gt.com](mailto:stephanie.saur@de.gt.com)

# Agenda

- Aktuelle Gesetzesänderungen
- Neue Lohnsteuerrichtlinien 2023
- Aktuelle Rechtsprechung
- Update Verwaltungsauffassung zu Gutscheinen
- Praxisbeispiel: Digitale Kuratierung von Gutscheinen



# Aktuelle Gesetzesänderungen



# Aktuelle Gesetzesänderungen

## Anpassung Steuerabzugsbeträge (1/2)

| Sachverhalt                                                                  | 2023                            |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Grundfreibetrag                                                              |                                 |
| - Einzelveranlagung                                                          | 10.908 Euro (2024: 11.604 Euro) |
| - Zusammenveranlagung                                                        | 21.816 Euro (2024: 23.208 Euro) |
| Progressiver Steuertarif                                                     |                                 |
| 1. Spitzensteuersatz ab einem z.v.E. (42 %)<br>(Alleinstehende/Verheiratete) | 62.810 Euro / 125.620 Euro      |
| 2. Spitzensteuersatz ab einem z.v.E. (45 %)<br>(Alleinstehende/Verheiratete) | 277.826 Euro / 555.652 Euro     |
| Arbeitnehmerpauschbetrag                                                     | 1.230 Euro                      |
| Entlastungsbetrag für Alleinerziehende                                       | 4.260 Euro                      |

| Weitere Anpassungen                             | 2023     |
|-------------------------------------------------|----------|
| Verdienstgrenze geringfügige Beschäftigung      | 520 Euro |
| Tageslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung | 150 Euro |



Abgabetermin für die Einkommensteuererklärung 2022  
(bei Pflichtveranlagung)

2. Oktober 2023

# Aktuelle Gesetzesänderungen

## Anpassung Steuerabzugsbeträge (2/2)

Umsetzung der gesetzlichen Anpassungen in der Entgeltabrechnung

### BMF-Schreiben vom 8. Dezember

In den Entgeltabrechnungen ab Januar 2023 kann neben dem Einsatz der bisherigen Programmablaufpläne (PAP) vom November 2022 (mit den alten Werten zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag/ Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) auch wahlweise mit den o.g. erhöhten Werten gerechnet werden

Aber: Unklar, ob zur technischen Umsetzung der Änderung des Lohnsteuerabzugs die Aufstellung und Bekanntmachung geänderter PAP für den Lohnsteuerabzug 2023 erforderlich ist (§ 39b Abs. 6 EStG und § 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG). Damit ist nicht vor dem 01.04.2023 zu rechnen.

Folge wäre eine erneute Rückrechnung der Arbeitgeber für mehrere Monate gewesen (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG).

### Aktuelle Auffassung des BMF auf Anfrage der IHK zu Köln

Arbeitgeber bzw. deren Softwareanbieter können auch ohne geänderten PAP den erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende anwenden.



**Hinweis:** Arbeitgeber sollten sich mit ihrem Payroll-Provider abstimmen.

# Aktuelle Gesetzesänderungen

## Einführung einer Inflationsausgleichsprämie (1/2)

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine Inflationsausgleichsprämie bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren

Begünstigt sind alle Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne (auch Minijobber, Gesellschafter-Geschäftsführer, Bezieher von Krankengeld, Elterngeld)

Gültigkeitszeitraum: 26.10.2022 – 31.12.2024

Steuer- und Beitragsfreiheit kann auch für Teilzahlungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 genutzt werden

Sowohl Geldleistungen als auch Sachbezüge sind begünstigt; keine „Anrechnung“ auf die 50 Euro-Freigrenze bei Gewährung von Sachbezügen

Die Steuerbefreiung greift sowohl für freiwillige Zahlungen, als auch vertragliche Zahlungen (Tarifvertrag, betriebliche Grundlage, Individualvertrag)

Dokumentation im Lohnkonto erforderlich (z. B. im Rahmen der Abrechnung oder auf dem Überweisungsträger)

Die Finanzverwaltung hat mit Datum vom 7. Dezember 2022 eine umfangreiche F&Q veröffentlicht!

Fundstelle: [FAQ Inflationsausgleichsprämie](#)

Eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen finden Sie unter: [Beitrag Grant Thornton Inflationsausgleichsprämie](#)

# Aktuelle Gesetzesänderungen

## Einführung einer Inflationsausgleichsprämie (2/2)

In der Praxis ergeben sich insbesondere Herausforderungen im Bereich des Zusätzlichkeitskriteriums nach § 8 Abs. 4 EStG

Gesetzliche Voraussetzungen:

Leistungen für eine Beschäftigung werden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird

## Darauf folgert

Keine Umwandlung von Tantiemen, Weihnachts- oder Urlaubsgeldern, die arbeitsrechtlich geschuldet werden

Keine Umwandlung von bereits vereinbarten Gehaltserhöhungen



# Aktuelle Gesetzesänderungen

## Neuregelung beim häuslichen Arbeitszimmer

### Grundsatz: Begünstigt sind folgende Varianten

- Es steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung (Achtung auch ein Platz im Open Space kann Arbeitsplatz sein):  
Neuregelung ab 2023 als Werbungskosten abziehbar ist ein Pauschbetrag in Höhe von 1.250 Euro pro Jahr (bisher Höchstbetrag bei Nachweis entsprechender Kosten)
- Es steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung und das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung:  
Neuregelung ab 2023 als Werbungskosten können die tatsächlichen Kosten in unbegrenzter Höhe angesetzt werden; Verschärfung der Voraussetzungen für den unbegrenzten Werbungskostenabzug

Arbeitnehmer können sich im Lohnsteuerabzugsverfahren einen entsprechenden Freibetrag eintragen lassen.

# Aktuelle Gesetzesänderungen

## Anhebung und Entfristung der Homeoffice-Pauschale

Für Personen, bei denen die Voraussetzungen für einen Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen, wird die so genannte Homeoffice Pauschale verlängert

- Verlängerung auf das Jahr 2022 mit 5 Euro pro Kalendertag (maximal 600 Euro im Kalenderjahr)
- Ab dem Jahr 2023 mit 6 Euro pro Kalendertag (maximal 1.260 Euro im Kalenderjahr)

In Betracht kommt jeder Kalendertag, an dem die Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird.

Die Homeoffice Pauschale kann nicht geltend gemacht werden, wenn bereits Unterkunftskosten für eine Zweitwohnung bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten abgezogen werden.

Arbeitnehmer können sich im Lohnsteuerabzugsverfahren einen entsprechenden Freibetrag eintragen lassen.



**Hinweis** zum steuerfreien Ersatz von Betreuungskosten (max. 600 Euro)

Begünstigt sind auch Aufwendungen bei einer beruflichen Tätigkeit im Home-Office, wenn über die normale Arbeitszeit des Beschäftigten hinausgehende Einsatzzeiten anfallen und die normalen Betreuungszeiten des Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen überschritten werden oder kurzfristig eine Betreuung erforderlich wird, weil die reguläre Betreuung nicht in Anspruch genommen werden kann.

# Aktuelle Gesetzesänderungen

## Erhöhung Entfernungspauschale (1/3)

- Es erfolgt eine rückwirkende Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 1.01.2022 um 0,03 Euro pro Entfernungskilometer von 0,35 Euro auf 0,38 Euro
- Die Erhöhung gilt ab dem 21. Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Für die Entfernung bis 20 km bleibt es bei den bisherigen Werbungskosten in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer
- Der Betrag pro Entfernungskilometer gilt für die einfache Strecke
- Die Regelung gilt auch im Rahmen der doppelten Haushaltsführung für die wöchentlichen Familienheimfahrten
- Gültigkeit ab dem 1. Januar 2021
- Für die Regelung zur Erhöhung der Entfernungspauschale gilt die Befristung bis zum Jahr 2026 (BMF Schreiben vom 18. November 2023, BStBl 2021 I S. 2315)

# Aktuelle Gesetzesänderungen

## Erhöhung Entfernungspauschale (2/3)

Was ist bei der Berechnung zu beachten?

- Die Entfernungspauschale ist unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel und von den tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers zu gewähren
- Höchstbetrag von 4.500 Euro pro Jahr (Ausnahme Nutzung eines Firmenwagens oder eines Privat-PKWs)
- Hin- und Rückfahrt zur/von der ersten Tätigkeitsstätte erfolgen an verschiedenen Tagen: nur die hälftige Pauschale ist anzusetzen
- Keine Anwendung bei Flugreisen (Ausnahme An- und Abfahrt von und zum Flughafen)
- Berechnung der Pauschale im Fall von Fahrgemeinschaften
- Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung

BMF-Schreiben vom 18. November 2021, BStBl 2021 I S. 2315

# Aktuelle Gesetzesänderungen

## Erhöhung Entfernungspauschale (3/3)

### Was sollten Arbeitgeber beachten?

- Leistet der Arbeitgeber pauschal versteuerte Zuschüsse oder Sachbezüge im Zusammenhang mit der Wegstrecke des Arbeitnehmer, sind nun neue Dokumentationspflichten bei Home Office Tätigkeiten vorgeschrieben
- Vereinfachungsregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren bisher:
  - Annahme von 15 Tagen im Kalendermonat für die Anreise an die erste Tätigkeitsstätte ohne Dokumentation möglich mit Ausweis in Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 18)
  - Ab 1. Januar 2022: Eine genaue Dokumentation der Tage ist notwendig. Dies erfolgt anhand der tatsächlichen Fahrten oder einer zukunftsgerichteten Prognose über das Fahrverhalten des Arbeitnehmers

### Fall: Pauschale Bezuschussung von privaten Fahrtkosten

- Berücksichtigung arbeitsvertragliche Rahmenbedingungen im Lohnsteuerabzugsverfahren
- Wird im Arbeitsvertrag eine Home Office Tätigkeit festgelegt, ist ein pauschaler Ansatz von 15 Fahrten nicht mehr zulässig
- Hin- und Rückfahrten zur/von der ersten Tätigkeitsstätte an verschiedenen Tagen sind bei der pauschalen Besteuerung zu berücksichtigen

### Fall: Pauschalierung bei Firmenwagengestellung

Wird im Arbeitsvertrag eine Home Office Tätigkeit festgelegt, ist ein pauschaler Ansatz von 15 Fahrten nicht mehr zulässig

# Aktuelle Gesetzesänderungen

## Steuerliche Förderung der Elektromobilität (1/2)

### Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge

Bei einer Anschaffung im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 gilt für die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils bei Hybridelektrofahrzeugen als Firmenwagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2 EStG) bei einer Reichweite von 60 Kilometer oder 50g/CO<sub>2</sub> je Kilometer

Halbierung des Bruttolistenpreis bei der Berechnung der geldwerten Vorteile nach der pauschalen Methode

Dies gilt für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.



**Achtung:** die Mindestreichweite gilt auch, wenn ein in 2021 bestelltes Hybridelektrofahrzeug wegen Lieferengpässen erst in 2022 oder 2023 ausgeliefert wurde.

### Reine Elektrofahrzeuge

Bei einer Anschaffung im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 gilt für die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils bei reinen Elektrofahrzeugen als Firmenwagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG) ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß und mit einem Wert von nicht mehr als 60.000 EUR Brutto (bzw. mehr als 60.000 EUR)

- Viertelung (bzw. Halbierung) bei der Berechnung der geldwerten Vorteile bei der pauschalen Methode

Dies gilt für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung

# Aktuelle Gesetzesänderungen

## Steuerliche Förderung der Elektromobilität (2/2)

### Nichtaufgriffsgrenze der Fahrradüberlassung in der Umsatzsteuer

Die Überlassung eines Fahrrads durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung stellt umsatzsteuerlich regelmäßig eine steuerpflichtige, entgeltliche sonstige Leistung dar.

Wenn der anzusetzende Wert des Fahrrads jedoch weniger als 500 Euro beträgt, wird es nicht beanstandet, wenn von keiner entgeltlichen Überlassung des Fahrrads ausgegangen wird.

→ Es wird folglich keine Umsatzbesteuerung der Leistung an den Arbeitnehmer vorgenommen (BMF Schreiben vom 07. Februar 2022, BStBl 2022 I S. 197).

# Aktuelle Gesetzesänderungen

Neue Sachbezugswerte für Mahlzeiten, freie Verpflegung und freie Unterkunft

**Sachbezugswerte für Mahlzeiten im Betrieb (sog. Kantinenessen) ab 1. Januar 2023**

| Frühstück | Mittagessen | Abendessen | Verrechnungswert Essensmarke         |
|-----------|-------------|------------|--------------------------------------|
| 2,00 Euro | 3,80 Euro   | 3,80 Euro  | 6,90 Euro<br>(3,80 Euro + 3,10 Euro) |

**Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung ab 1. Januar 2023**

Bei der Gewährung der gesamten Verpflegung und ggf. auch der Unterkunft an den Arbeitnehmer erfolgt die Bewertung des geldwerten Vorteils mit den amtlichen Sachbezugswerten für freie Unterkunft und Verpflegung.

| Freie Verpflegung  | Freie Unterkunft   | Freie Unterkunft und Verpflegung |
|--------------------|--------------------|----------------------------------|
| 288 Euro monatlich | 265 Euro monatlich | 553 Euro monatlich               |



# Aktuelle Gesetzesänderungen

## Neuer Auslandstätigkeitserlass

- Der Auslandstätigkeitserlass wurde im Jahr 2022 mit Wirkung ab 1. Januar 2023 von der Finanzverwaltung überarbeitet
- Zu den wichtigsten Änderungen gehört für die Steuerfreistellung des Arbeitslohns in Deutschland ab 1. Januar 2023 das Erfordernis einer ausländischen Mindestbesteuerung
  - Der Arbeitnehmer muss im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren nachweisen, dass auf die Einkünfte in dem ausländischen Staat eine ausländische Steuer entrichtet wurde, die der deutschen Einkommensteuer entspricht und mindestens 10% beträgt
  - Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist für die Steuerfreistellung des Arbeitslohns die ausländische Besteuerung dem Grunde nach (nicht der Höhe nach) nachzuweisen

# Lohnsteuerrichtlinien 2023



# Neue Lohnsteuerrichtlinien 2023

Die neuen Lohnsteuerrichtlinien 2023 (LStR 2023) wurden von der Bundesregierung im Oktober 2022 beschlossen und enthalten insbesondere Klarstellungen zu den folgenden Themen:

- Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten (R 3.26 LStR 2023)
- Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (R 3.33 LStR 2023)
- Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (R 3.62 LStR 2023)
- Insolvenzsicherung (R 3.65 LStR 2023)
- Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit (R 3b LStR 2023)
- Sachbezugsfreigrenze (R 8 Abs. 3 LStR 2023)
- Wohnungsüberlassung (R 8.1 Abs. 6 und 6a LStR 2023)
- Essensmarkengestellung (R 8.1 Abs. 7 LStR 2023)
- Ansatz der 0,03 %-Regelung bei Firmenwagengestellung (R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR 2023)
- Zuzahlungen für außerdienstliche Fahrzeugnutzung (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 und 4a LStR 2023)
- Umzugskosten (R 9.9 LStR 2023)
- Besuchsfahrten des Ehegatten bei doppelter Haushaltsführung (R 9.11 LStR 2023)
- Aufmerksamkeiten (R 19.6 LStR 2023)
- Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (R 39.5 LStR 2023)
- Maßgebende Lohnsteuertabelle bei zeitweiser Tätigkeit in Deutschland (R 39b.5 Abs. 2 LStR 2023)
- Permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich (R 39b.8 LStR 2023)
- Inanspruchnahme des Arbeitgebers (R 42d.1 LStR)

# Ausgewählte Themen 1/7

Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit (R 3b LStR 2023)

Klarstellung in R 3b Abs. 3 S. 3 LStR 2023

Ob ein gesetzlicher Feiertag vorliegt, richtet sich nach dem Ort der Arbeitsstätte (Tätigkeitsstätte) des Arbeitnehmers.



# Ausgewählte Themen 2/7

## Ansatz der 0,03 %-Regelung bei Firmenwagengestellung (R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR 2023)

Bei der dauerhaften privaten Nutzung eines Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte findet nach Auffassung der Finanzverwaltung die 0,03 %-Regelung auch Anwendung für volle Kalendermonate, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird.

**Achtung:** Auffassung der Finanzverwaltung steht im Widerspruch zur Auffassung des BFH (VI R 68/05):

Der Arbeitnehmer kann aufgrund fehlender Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte keine Entfernungspauschale geltend machen, wodurch es keiner Korrektur durch die 0,03 %-Regelung bedarf.

Als einzige Alternative zur 0,03 %-Regelung kommt die Einzelbewertung nach der sog. 0,002 %-Regelung in Betracht.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist ein Wechsel zwischen den Methoden unterjährig nicht möglich. Es erfolgt eine Betrachtung für das gesamte Kalenderjahr. Bei der 0,002 %-Regelung kann es daher im einzelnen Monat auch zu einem höheren geldwerten Vorteil kommen, als bei der 0,03 %-Regelung, wenn er mehr als 15 Fahrten im betreffenden Monat gefahren ist. Die Gesamtzahl der Fahrten ist jedoch auf 180 Tage im Kalenderjahr begrenzt ( $0,002 \% * 180 = 0,36 \%$ ;  $12 * 0,03 \% = 0,36 \%$ ).

# Ausgewählte Themen 3/7

## Besuchsfahrten des Ehegatten bei doppelter Haushaltsführung (R 9.11 LStR 2023)

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann einmal wöchentlich eine Familienheimfahrt des Arbeitnehmers steuerlich berücksichtigt werden.

Unklar ist, in welchen Fällen „umgekehrte Fahrten“ des Ehegatten als Werbungskosten anzuerkennen sind, da der BFH hier bisher keine Entscheidung bei doppelter Haushaltsführung getroffen hat.

Neuregelung in LStR 2023: Bei Besuchsfahrten des Ehegatten liegen Werbungskosten vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an einer Familienheimfahrt gehindert ist (R 9.11 Abs. 6 Nr. 2 S. 3 LStR 2023).

# Ausgewählte Themen 4/7

## Aufmerksamkeiten (R 19.6 LStR 2023)

Sachleistungen des Arbeitgebers gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn, wenn diese auch sozialer Sicht verkehrüblich sind und zu keiner wesentlichen Bereicherung des Arbeitnehmers führen.

Als Aufmerksamkeiten gelten Sachzuwendungen bis zu 60 Euro, wenn sie aus einem persönlichen Anlass an einen Arbeitnehmer oder in seinem Haushalt lebenden Angehörigen zugewendet werden.

Es findet in den LStR 2023 eine Verschärfung des Begriffs der Angehörigen statt; diese werden auf die im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Angehörigen beschränkt.

Leider keine weitergehende Klarstellung zu praxisrelevanten Streitfragen hinsichtlich der Frage wie der Begriff der Aufmerksamkeit genau zu definieren ist und welche Anlässe die Finanzverwaltung als persönliche ansieht.

# Ausgewählte Themen 5/7

Lohnsteuertabelle bei zeitweiser Tätigkeit in Deutschland R 39b.5 Abs. 2 LStR 2023

Auswirkungen der Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren





# Ausgewählte Themen 6/7

## Lohnsteuertabelle bei zeitweiser Tätigkeit in Deutschland (Entwurf zu R 39b.5 Abs. 2 LStR 2023)

### Praxisbeispiel beschränkte Steuerpflicht im Inland

Die Mitarbeiterin aus den Niederlanden ist in Deutschland lediglich beschränkt steuerpflichtig und arbeitet im Januar 2023 fünf Tage ihrer Arbeitszeit in Deutschland und 16 Tage ihrer Arbeitszeit in den Niederlanden.

Bis einschließlich 2022 ist die vom Arbeitgeber einzubehaltende Lohnsteuer nach der Monatstabelle zu versteuern

Ab 2023 ist die vom Arbeitgeber einzubehaltende Lohnsteuer nach der Lohnsteuer-Tagestabelle zu berechnen, da die Finanzverwaltung nunmehr von einem Teillohnzahlungszeitraum ausgeht.



# Ausgewählte Themen 7/7

## Lohnsteuertabelle bei zeitweiser Tätigkeit in Deutschland (Entwurf zu R 39b.5 Abs. 2 LStR 2023)

### Praxisbeispiel

- Monatlicher Bruttoarbeitslohn 10.000 Euro
  - auf Arbeitstage in Deutschland entfallen hiervon (5 Tage von 21 Tagen): 2.380,95 Euro
  - Lohnsteuer-Monatstabelle (bis 2022): 301,33 Euro
  - Lohnsteuer-Tagestabelle (ab 2023): 898,85 Euro
  - Differenz: 597,52 Euro
- Monatlicher Bruttoarbeitslohn 4.500 Euro
  - auf Arbeitstage in Deutschland entfallen hiervon (5 Tage von 21 Tagen): 1.071,43 Euro
  - Lohnsteuer-Monatstabelle (bis 2022): 0 Euro
  - Lohnsteuer-Tagestabelle (ab 2023): 309,90 Euro
  - Differenz: 309,90 Euro

Im Ergebnis führt die Verwaltungsauffassung zu einer höheren Steuerbelastung. Ob diese final ist, hängt vom Einzelfall ab. Arbeitgeber sollten Ihr Abrechnungsteam schulen und betroffene Mitarbeiter informieren



# Aktuelle Rechtsprechung



# Aktuelle Rechtsprechung 1/5

Ein Taxi ist kein „öffentliches Verkehrsmittel“ i.S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG,  
BFH Urteil vom 9. Juni 2022, VI R 26/20

## Sachverhalt

Krankheitsbedingt war der Steuerpflichtige nicht mehr in der Lage, selbst ein Kraftfahrzeug zu fahren (Grad der Behinderung 60 ohne besondere Merkmalszeichen).

Die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte legte der Steuerpflichtige in der Regel mit dem Taxi zurück.

Für die Taxifahrten sind Kosten in Höhe von ca. 6.400 Euro (Jahr 1) und ca. 2.600 Euro (Jahr 2) entstanden.

Die Taxikosten wurden als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend gemacht.

Das Finanzamt erkannte lediglich Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten an.

## Rechtsprechung des BFH

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben.

Ein im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi zählt nicht zu den „öffentlichen Verkehrsmitteln“ im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 2 EStG.

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Taxi können lediglich in Höhe der Entfernungspauschale gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden.

## Rechtsprechung hat Auswirkung auf

Steuerfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs nach § 3 Nr. 15 EStG

Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG mit 15%

# Aktuelle Rechtsprechung 2/5

Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten PKW des Arbeitnehmers als Arbeitslohn, BFH Beschluss vom 21. Juni 2022, VI R 20/20

## Sachverhalt

Ein mittelständisches Unternehmen hat mit einer Vielzahl seiner Mitarbeiter Verträge mit dem Titel „Mietvertrag Werbefläche“ abgeschlossen mit der Verpflichtung des Mitarbeiters, vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Kennzeichenhalter mit Werbeschriftzug an ihren privaten PKW anzubringen.

Als Gegenleistung wurde ein jährliches Entgelt von 255 Euro gezahlt.

Die Verträge waren auf Dauer des Arbeitsverhältnisses befristet und konnten beidseitig mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

Das Finanzamt hat im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung die Vergütung für die Anbringung mit Werbung versehener Kennzeichenhalter als Arbeitslohn im Sinne des § 19 EStG gewertet.

## FG Münster, Urteil vom 3. März 2019, 1 K 3320/18 L

Das Finanzgericht folgte der Ansicht des Finanzamtes.

Bringt der Arbeitnehmer gegen Entgelt an seinem privaten Fahrzeug Werbung seines Arbeitgebers an, ohne Vereinbarung einer mind. zu erbringenden jährlichen oder monatlichen Fahrleistung, eines zeitlichen Umfangs der Nutzung des PKW, ob und wo der PKW im öffentlichen sichtbar abgestellt werden muss, zur Verpflichtung den PKW in einem bestimmten Zustand zu halten so handelt es sich um Arbeitslohn.

## Rechtsprechung des BFH

Der BFH teilt die Auffassung des Finanzgerichtes.

Wenn dem mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen „Werbemietvertrag“ kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zukommt, handelt es sich bei dem Entgelt um Arbeitslohn.

Eine überwiegend eigenbetriebliche Veranlassung der Zahlung scheidet regelmäßig aus.

# Aktuelle Rechtsprechung 3/5

Drittlohn bei Rabatten eines Automobilherstellers, BFH Urteil vom 16. Februar 2022, VI R 58/18

## Sachverhalt

Der Kläger ist bei einer Gesellschaft angestellt, die als Zulieferer eines Automobilherstellers tätig ist.

Der Automobilhersteller ist mit 50 % an dieser Gesellschaft beteiligt.

Zwischen dem Automobilhersteller und der Gesellschaft besteht eine Vereinbarung, nach der die Mitarbeiter der Gesellschaft Neu- und Gebrauchtfahrzeuge beim Automobilhersteller zu gleichen vergünstigten Konditionen erwerben können wie die eigenen Mitarbeiter des Herstellers.

Der Kläger hat ein Fahrzeug zu vergünstigten Konditionen erworben. Der Rabatt ging dabei über den üblichen Händlerabschlag für ein entsprechendes Fahrzeug hinaus.

Zusätzlich wurden Überführungskosten erlassen.

Das Finanzamt hat in der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr den Preisvorteil (Differenz zum üblichen Händlerabschlag) und die erlassenen Überführungskosten aus dem vergünstigten Erwerb des Fahrzeugs als Arbeitslohn angesetzt.

## FG Köln, Urteil vom 11. Oktober 2018, 7 K 2053/17

Das FG Köln hat der Klage des betroffenen Mitarbeiters stattgegeben.

Der Preisvorteil wurde zu Unrecht beim Bruttoarbeitslohn erfasst.

## Rechtsprechung des BFH

Das BFH folgt nicht der Ansicht des Finanzgerichtes.

Preisnachlässe führen insoweit nicht zu einem Vorteil bei Arbeitnehmern und fremden Dritten, wenn sie auch im normalen Geschäftsverkehr unter fremden Dritten erzielt werden können.

Gewährt ein Automobilhersteller Arbeitnehmern eines Zulieferers, an dem er kapitalmäßig beteiligt ist und dem er eigene Arbeitnehmer überlässt, die nämlichen Rabatte beim Erwerb von Fahrzeugen wie seinen eigenen Arbeitnehmern, handelt es sich bei den Preisnachlässen um lohnsteuerbaren Drittlohn.

# Aktuelle Rechtsprechung 4/5

## § 34 EStG bei Überstundenvergütungen, BFH Urteil vom 2. Dezember 2021, VI R 23/19

### Sachverhalt

Ein Mitarbeiter hat über mehrere Jahre hinweg Überstunden geleistet und angesammelt.

Bei Austritt aus dem Unternehmen haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag vereinbart, der eine Vergütung der bisher nicht ausgezahlten Überstunden vorsieht.

Der Steuerpflichtige hat die Zahlung für die Überstunden in der Einkommensteuererklärung in der Anlage N unter „Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre“ angegeben.

Das Finanzamt hat die Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG auch im Einspruchsverfahren nicht gewährt.

### FG Münster, Urteil vom 23. Mai 2019, 3 K 1007/18 E

Das FG Münster gibt der Klage des Steuerpflichtigen statt.

Überstundenvergütungen, die aufgrund eines Aufhebungsvertrages für mehrere Jahre in einer Summe ausbezahlt werden, sind als außerordentliche Einkünfte ermäßigt zu besteuern.

### Rechtsprechung des BFH

Das BFH folgt nicht der Ansicht des Finanzgerichtes.

Werden Überstundenvergütungen für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet, ist die Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 2. Halbsatz EStG zu gewähren.

# Aktuelle Rechtsprechung 5/5

Kein Betriebsausgabenabzug für ausschließlich bei der Berufsausübung getragene bürgerliche Kleidung, BFH Urteil vom 16. März 2022, VIII R 33/18

- Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung nach § 12 Nr. 1 S. 2 EStG grds. nicht abziehbare Werbungskosten
- Ein Betriebsausgabenabzug im Sinne des § 4 Abs. 4 EStG ist nur möglich, wenn es sich um „typische Berufskleidung“ nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG handelt, die **nicht** auch zu **privaten Anlässen** getragen werden kann
- Die Reinigung dieser bürgerlichen Kleidung ist ebenfalls steuerliche nicht abziehbar
- Schwarze Anzüge, Blusen und Pullover sind auch bei einem Trauerredner keine typische Berufskleidung, BFH Urteil vom 16. März 2022, X R 26/20



A close-up photograph of a person's hands holding a tablet computer. The tablet screen displays a data visualization interface with a prominent pie chart and several data tables. The background is blurred, showing a laptop and office papers. A purple banner is overlaid at the bottom of the image.

# Update Verwaltungsauffassung zu Gutscheinen



# Update Verwaltungsauffassung zu Gutscheinen – Überblick gesetzliche Regelung

## Grundsatz

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind Sachlohn.

## Negativabgrenzung in § 8 Abs. 1 S. 2 EStG

Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Ein Wahlrecht zwischen Geld- und Sachleistung führt zur Qualifikation als Geldleistung!

## Ausnahme für Geldkarten und Gutscheine

- Voraussetzung ist, dass ausschließlich der Bezug von Waren und Dienstleistungen möglich ist.
- Keine Barauszahlungsfunktion besteht und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung erfüllt werden.
- Die Ausnahme umfasst Geldkarten (inkl. Warenguthabekarten in Form von Prepaidkarten), Gutscheinkarten, digitale Gutscheine, Gutscheincodes und Gutschein-Apps

Die Finanzverwaltung hat mit Datum vom 15. März 2022 (BStBl 2022 I S. 242) ihre Rechtsauffassung zur Auslegung veröffentlicht.

# Update Verwaltungsauffassung zu Gutscheinen

## Auffassung der Finanzverwaltung bei Gutschein-in-Gutschein-Lösung

Der alleinige Bezug eines weiteren Gutscheins oder einer weiteren Geldkarte ist kein Bezug von Waren oder Dienstleistungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG.

### Ausnahme in Rz. 24 f. des BMF-Schreibens

Dies gilt nicht, wenn durch technische Vorkehrungen und in den zur Verwendung kommenden Vertragsvereinbarungen sichergestellt ist, dass

a)

Die Einlösung nur gegen andere Gutscheine oder Geldkarten erfolgen kann, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und die ab dem 1. Januar 2022 die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG erfüllen und

b)

Dem Arbeitnehmer das Guthaben erst nach Auswahl des anderen Gutscheins oder der anderen Geldkarte zur Verfügung steht (z.B. Auswahl vor Freischaltung eines Gutscheincodes oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte).



### Besonderheiten bei Gutschein-in-Gutschein-Lösung

Universalgutscheinodes mit anschließender Auswahl eines Zielgutscheins sind nach Auffassung der Finanzverwaltung Geldleistungen!

Bundesweit abgestimmt siehe u.a. PC Lexikon für das Lohnbüro Aktualisierung August 2022

# Praxisbeispiel: Digitale Kuratierung von Gutscheinen

Insgesamt stellen sich für Arbeitgeber diverse Herausforderungen im Bereich der Mitarbeiterincentivierung.

Neben komplexen rechtlichen Vorgaben werden Arbeitgeber mit hohem Dokumentationsanforderungen konfrontiert.

**Sie interessieren Sich für digitale Lösungen im Bereich der Mitarbeiterincentivierung.**

Auf unserer Homepage finden Sie Informationen und Videos zu unserer Kooperation mit Commodis:

Benefits für Mitarbeitende steuerlich sicher gestalten | Grant Thornton.



# Mitarbeiter-Benefits einfach organisiert! mit flexBEN<sup>©</sup>

Updates zum Lohnsteuerrecht  
Do. 26. Januar 2023

## Das commodis flexBEN<sup>©</sup> System

- ✓ bietet Arbeitgebern mit einer **digitalen Warenkorb-Lösung** neue flexible Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer HR-/Benefit-Policy,
- ✓ um durch **individuelle Benefits** die **Attraktivität als Arbeitgeber** zu steigern - sowohl für neue Bewerber als auch die aktuelle Belegschaft,
- ✓ und dies so, dass bei Abrechnung und Versteuerung **kein Zusatzaufwand** für das Unternehmen entsteht.

## Zusammenfassung Key Facts

- (1) flexBEN© basiert auf einer anpassbaren Budget- und Belohnungslogik
- (2) der Arbeitgeber setzt den (Budget- / Stückzahl- / Zeit-) Rahmen
- (3) der Mitarbeiter wählt die Benefits seiner Präferenz aus
- (4) die steuerliche Komplexität ist in der Dynamic Tax Engine© gekapselt
- (5) flexBEN© ist nicht auf steuerfreie Sachverhalte begrenzt
- (6) Schnittstellen zum Payroll-System sorgen für automatische Abwicklung
- (7) das Benefit-Portfolio ist laufend ohne zusätzliche Kosten anpassbar
- (8) deutsche Cloud Lösung mit ständiger Anpassung auf neue Gesetze etc.

# Steuervorteile / Ausnahmen bei geldwerten Vorteilen

§§§  
aktuelle Rechtslage

## Vereinfachungsregeln

- steuerfreie Sachbezüge bis zu einer Freigrenze von **50 EUR** im Monat
- persönliche Anlässe bis zu einer Freigrenze von **60 EUR** je Anlass
- pauschal versteuerte Sachbezüge nach **§37b EStG** (=Einkommensteuergesetz) (auch bezeichnet als „30% Pauschalsteuer“, „Sachlohnmodell“)

Freigrenze

Freigrenze

Pauschal

## Sachverhaltsregeln

- Kauf von Produkten / Dienstleistungen des eigenen Arbeitgebers zu reduzierten Preisen (Mitarbeiter-Rabatte)
- Maßnahmen der Gesundheitsprävention §3 Nr. 34
- Maßnahmen zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Überlassung / Bezuschussung von EDV oder Telekommunikationsgeräten und/oder -verträgen
- Mitarbeiterbeteiligungsprogramme für Geschäftsanteile
- Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung
- private Fahrten im Personennahverkehr
- vergünstigte / bezuschusste ÖPNV Fahrkarten für die Fahrt zur Arbeitsstätte (Job-Tickets)
- Zuschüsse für die Fahrt zur Arbeitsstätte
- Gewährung von Essensmarken (Menüchecks)
- Urlaubszuschuss

Freibetrag

Freibetrag

Freibetrag

Steuerfrei

Pauschal

Freibetrag

Freibetrag

Steuerfrei

Steuerfrei

Pauschal

Freibetrag

Pauschal





# Gutscheine, Codes, etc. als **Werträger** für Online-Shops erfüllen **nicht** die neuen Kriterien zur Steuerfreiheit



# Die im BMF-Schreiben geforderte Logik: Der Mitarbeiter wählt aus, der Arbeitgeber zahlt





Wenn jeder etwas  
anderes bekommt...

...wer führt dann  
die Strichliste ?



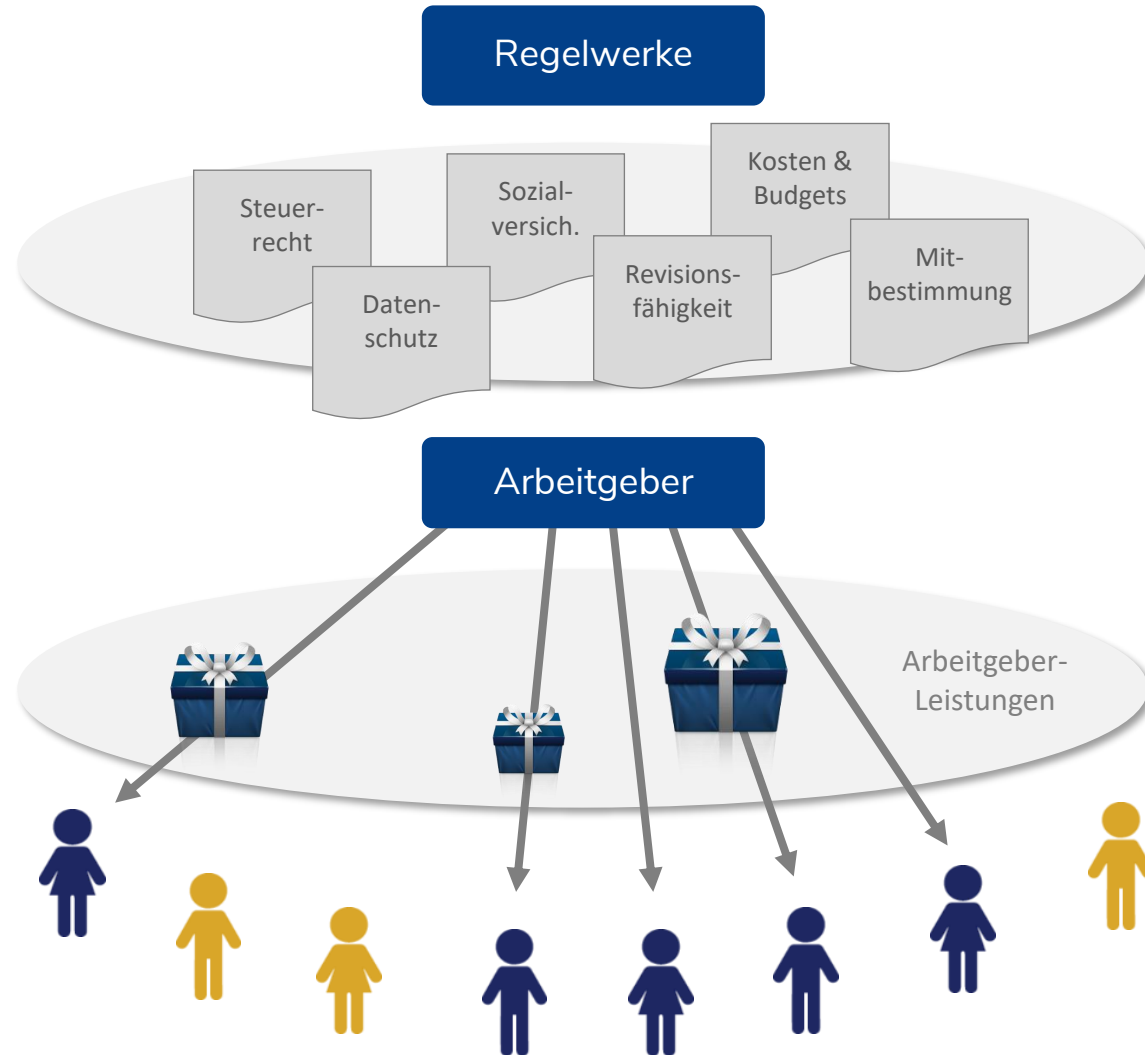
# Die komplexen Regelwerke erfordern eine digitale Lösung für eine rechtssichere Abwicklung



DIGITALISIERUNG



INDIVIDUALISIERUNG



# Lassen Sie Ihrem Mitarbeiter doch die Wahl!

commodis bietet neue Flexibilität (auch) aus vorhandenen Budgets

z.B. Essensmarken



z.B. Fitness-Raum



z.B. Prämien u.ä.



- Arbeitgeberwelt
- Buchungen
- Hilfe
- Datenschutz
- Impressum

Übersicht | Angebote | Meine Vorteile | und außerdem...

Kategorie:  Geschlecht:  Budget:

alle Arbeitgeber-Leistungen transparent an einer Stelle

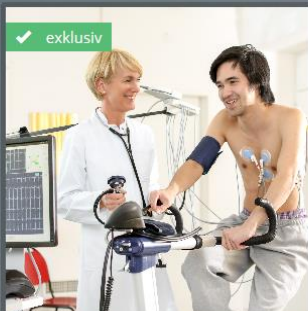
Datenschutz „by Design“



**exklusiv**

Hilfe beim Pflegefall in der Familie  
Online, telefonisch und Vor-Ort

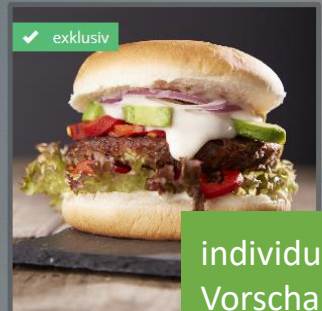
Einzelbuchung  
zum Angebot



**exklusiv**

Check-up prevent  
Komplett-Untersuchungen

Einzelbuchung  
zum Angebot



**exklusiv**

Ernährungsana...  
Wir machen Ihnen gesundes Essen ganz leicht

Einzelbuchung  
zum Angebot



**exklusiv**

Challenge  
100-tägige virtuelle Weltreise im Team von 7

Einzelbuchung  
zum Angebot

individualisierte Vorschau Vollkosten (incl. geldwerter Vorteil)

Mein Budget

| aktuelles Budget  | nächstes Budget |
|-------------------|-----------------|
| Wir für uns       | 500.00 €        |
| Fit und stark     | 300.00 €        |
| Gesund im Job     | 100.00 €        |
| Für unsere Besten | 500.00 Punkte   |
| Mobil im Job      | 50.00 €         |

konfigurierbare, individuelle Budgets und „Belohnungstöpfe“



**bezuschusst**

Die sanfte Brustkrebsvorsorge  
Mit den einfühlsamen Händen einer...



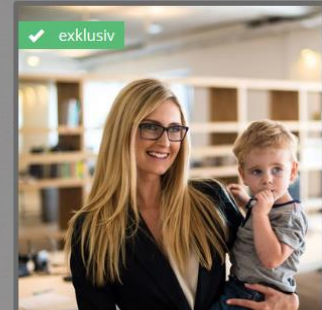
**bezuschusst**

Stress-Management Online  
6 Monate für Ihre innere...



**exklusiv**

PlusCard Premium  
Als wären Sie Privatpatient



**exklusiv**

Notfallbetreuung für kranke Kinder  
Durch qualifizierte, liebevolle...

maßgeschneiderte Angebotsportfolios

Integration bereits bestehender Leistungen

A person wearing a dark blue suit jacket and a matching tie is shown from the chest down. Their hands are held out, palms facing each other, as if presenting or supporting something. In the center, between the hands, is a glowing white paragraph symbol (§) with a soft blue aura. The background is dark and out of focus.

§

Rechtssicherheit durch  
revisionsfähige Prozesse

Logout



| Mitarbeiter<br>Personal-Nr. | Buchung    | Abrechnung | geldw. Vorteil<br>ohne Anrechn.<br>Freibetrag | geldw. Vorteil<br>nach Anrechn.<br>Freibetrag | steuerliche Behandlung<br>Lohnart Arbeitgeber | Freibetrag<br>vorher<br>Nutzung<br>nachher | Aktion |
|-----------------------------|------------|------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------|--------|
| Uschi Eberdinger<br>1001    | 22.05.2022 | 13.07.2022 | 340,00 €                                      | 0,00 €                                        | Gesundheitsprävention<br>1869                 | 600,00 €<br>340,00 €<br>260,00 €           |        |
| Uschi Eberdinger<br>1001    | 10.05.2022 | 13.07.2022 | 100,00 €                                      | 0,00 €                                        | Gesundheitsprävention<br>1869                 | 260,00 €<br>100,00 €<br>160,00 €           |        |
| Uschi Eberdinger<br>1001    | 02.05.2022 | 13.07.2022 | 75,00 €                                       | 0,00 €                                        | Gesundheitsprävention<br>1869                 | 160,00 €<br>75,00 €<br>85,00 €             |        |
| Uschi Eberdinger<br>1001    | 24.05.2022 | 13.07.2022 | 20,00 €                                       | 0,00 €                                        | steuerfreie Sachbezüge 50 EUR<br>869          | 50,00 €<br>20,00 €<br>30,00 €              |        |

revisions sichere Optimierung und Überwachung  
steuerliche **Freibeträge** incl. digitaler Belege



Logout

| Mitarbeiter<br>Personal-Nr. | Buchung    |
|-----------------------------|------------|
| Uschi Eberdinger<br>1001    | 22.05.2022 |
| Uschi Eberdinger<br>1001    | 10.05.2022 |
| Uschi Eberdinger<br>1001    | 02.05.2022 |
| Uschi Eberdinger<br>1001    | 24.05.2022 |

### Details Lohnart und Versteuerung ✕

|                         |                                                      |                                   |             |
|-------------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------|
| Mitarbeiter             | Uschi Eberdinger                                     | Personal-Nr.                      | 1001        |
| <hr/>                   |                                                      |                                   |             |
| Transaktions-Nr.        | 6708                                                 | marktüblicher Preis               | 360,00 €    |
| Angebot                 | Demo Vorteil 340 EUR                                 | Vorteilspreis                     | 50,00 €     |
| Buchung                 | 22.05.2022                                           | Arbeitgeber-Zuschuss              | 30,00 €     |
| Abrechnung              | 13.07.2022                                           | Mitarbeiter-Zuschuss              | 0,00 €      |
| Rechnungsdokument       |                                                      | bezahlt von                       | Mitarbeiter |
| Preisbeleg              |                                                      |                                   |             |
| <hr/>                   |                                                      |                                   |             |
| steuerliche Behandlung  | Gesundheitsprävention                                |                                   |             |
| <hr/>                   |                                                      |                                   |             |
|                         | geldwerter Vorteil ohne Berücksichtigung Freibeträge |                                   | 340,00 €    |
|                         | mit Berücksichtigung Freibeträge                     |                                   | 0,00 €      |
|                         | Freibetrag vor Buchung                               |                                   | 600,00 €    |
|                         | Nutzung Freibetrag                                   |                                   | 340,00 €    |
|                         | Freibetrag nach Nutzung                              |                                   | 260,00 €    |
| <hr/>                   |                                                      |                                   |             |
| <b>Lohnart Commodis</b> | <b>Lohnart Arbeitgeber</b>                           | <b>geldw. Vorteil für Payroll</b> |             |
| LA250AG                 | 1869                                                 | 340,00 €                          |             |

|  | Freibetrag vor Nutzung | Freibetrag nachher | Aktion |
|--|------------------------|--------------------|--------|
|  | 600,00 €               |                    |        |
|  | 340,00 €               |                    |        |
|  | 260,00 €               |                    |        |
|  | 260,00 €               |                    |        |
|  | 100,00 €               |                    |        |
|  | 160,00 €               |                    |        |
|  | 160,00 €               |                    |        |
|  | 75,00 €                |                    |        |
|  | 85,00 €                |                    |        |
|  | 50,00 €                |                    |        |
|  | 20,00 €                |                    |        |
|  | 30,00 €                |                    |        |

revisionssichere Optimierung  
 steuerliche Freibeträge incl. digitaler Belege

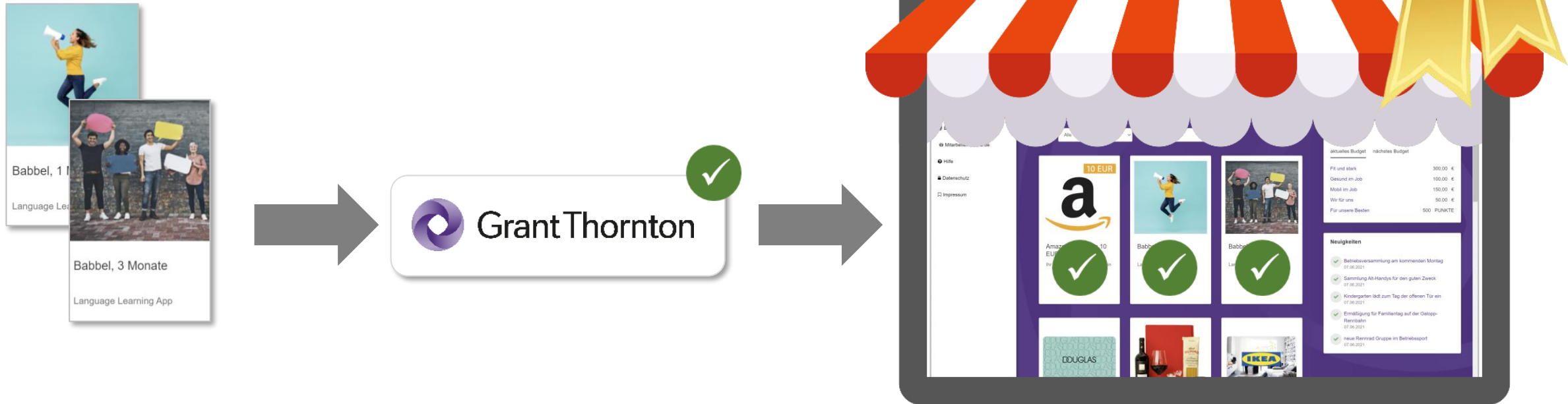
A pair of hands is shown holding a wrapped gift box. The gift is wrapped in white paper with two vertical red stripes. A red ribbon is tied around the top of the box, forming a bow. The background is a soft-focus image of a person's hands holding the gift.

## **Ihre Vorteile durch flexBEN<sup>©</sup>**

- (1) emotionale Bindung durch attraktive Benefits
- (2) Kostenersparnis durch Nutzung von Steuervorteilen
- (3) individuelle Vielfalt ohne administrativen Aufwand
- (4) dezentrale Freiheitsgrade mit zentralem Regelwerk
- (5) rechtssichere, revisionsfähige Administration

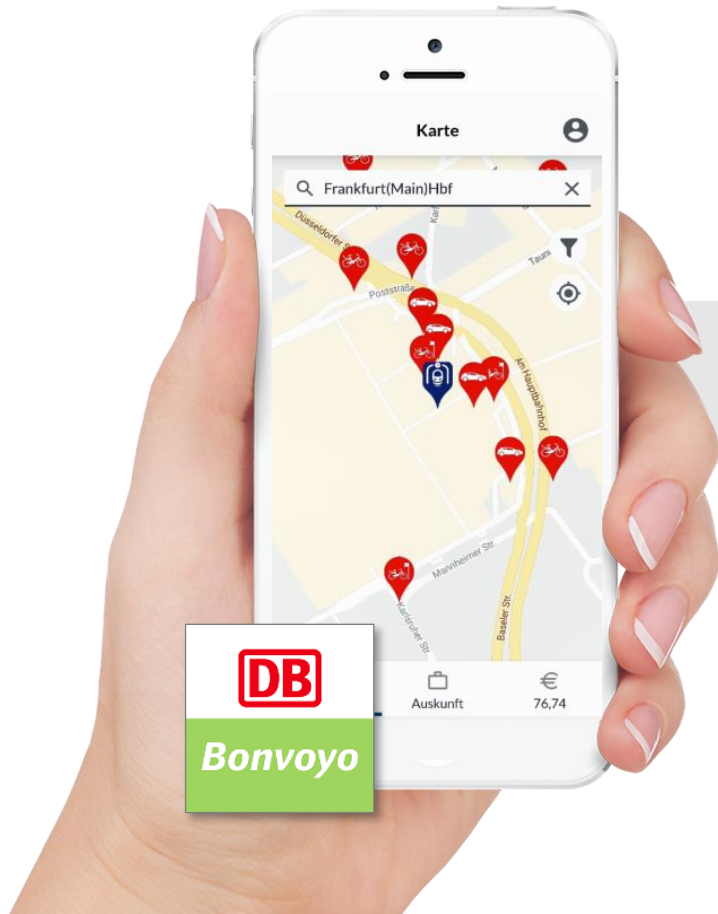
kleine Geschenke erhalten die (Mitarbeiter-)freundschaft

# Der digitale Kuratierung durch Grant Thornton entlastet Sie von der aufwändigen Einzelfallprüfung

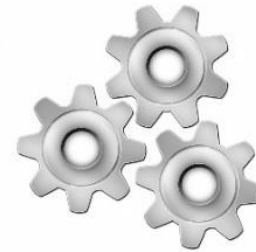


Mit BMF-Schreiben vom März 2022 sind die Kriterien für die Steuerfreiheit von Gutscheinen deutlich verschärft worden. Beim digitalen Kuratierungsservice von flexBEN© prüft die Wirtschaftsprüfung Grant Thornton AG jeden Gutschein auf Gesetzeskonformität.

# Bei Bonvoyo – dem Mobilitätsbudget der Deutschen Bahn vereinigen sich Mobilitäts- und Benefit-Kompetenz

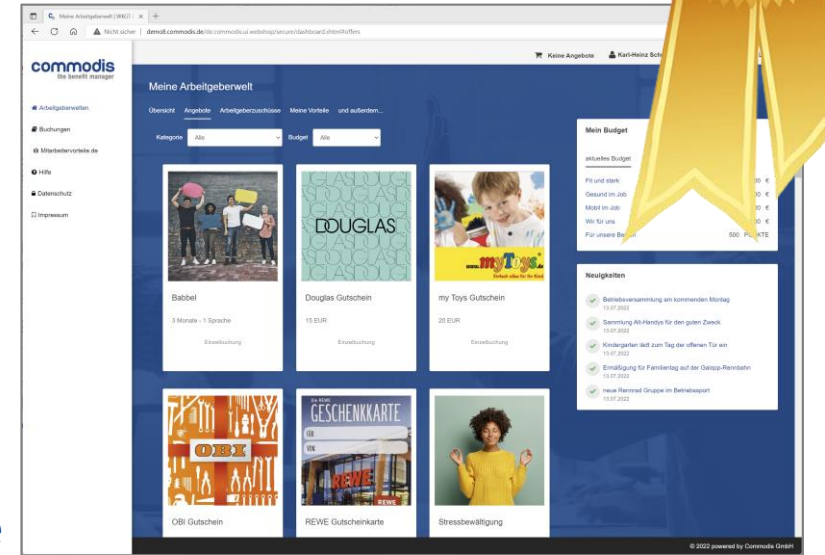


## flexBEN<sup>©</sup>



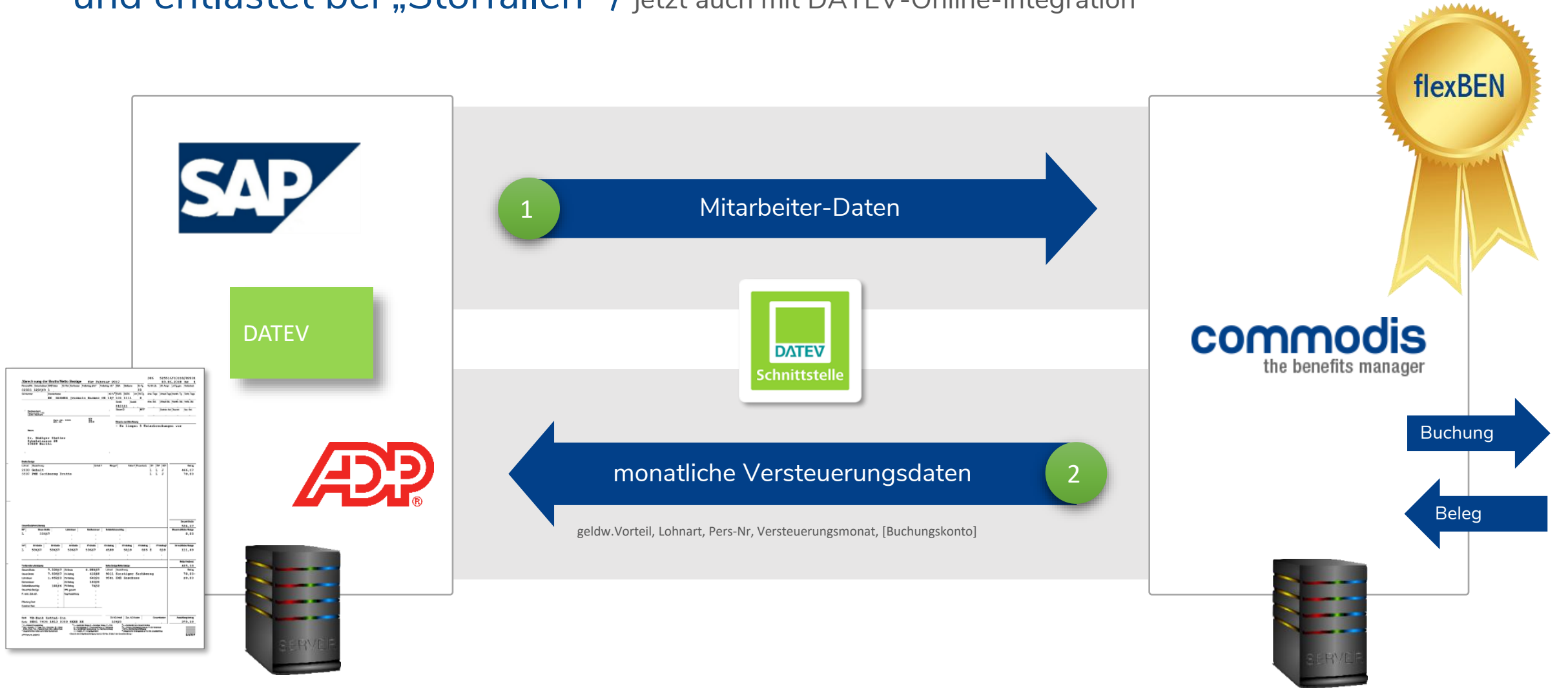
Dynamic Tax Engine<sup>©</sup>  
Benefit Budget Service

**commodis**  
the benefits manager



Die flexBEN<sup>©</sup> Plattform für Mitarbeiter-individuelle Benefit-Auswahl

# Der automatisierte Datenaustausch vermeidet Medienbrüche und Fehler und entlastet bei „Störfällen“ / jetzt auch mit DATEV-Online-Integration





Arbeitgeberwelten

Buchungen

Mitarbeitervorteile.de

Hilfe

Datenschutz

Impressum

Keine Angebote

Uschi Eberdinger



## Vorteilsangebote unseres Partners MIVO

Finden Sie hier Vorteilsangebote unseres Kooperationspartners MIVO - Mitarbeitervorteile.de. Wählen Sie aus einer großen Vielfalt vergünstigter oder exklusiver Markenangebote, Rabatten oder Gutscheinen. Bitte beachten Sie: Die Detaildarstellung der hier sichtbaren Angebote erfolgt über eine Weiterleitung auf das Vorteilsportal der MIVO. Zum Aufruf und gleichzeitigen Login in das MIVO-Portal übermitteln wir dabei die persönlichen Informationen Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse an das MIVO-System.

Vorteils-Kategorie

Multimedia

Suchen

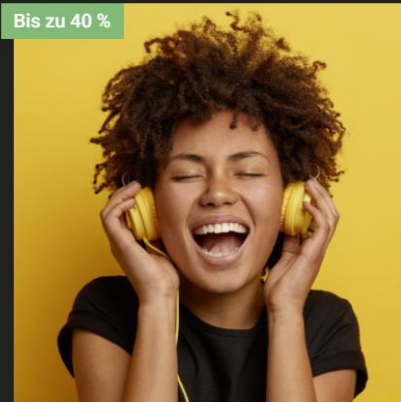
Bis zu 30 %



Laptops, PC's und Zubehör  
ideal für Ihr Home Office

Laptops, PC's und Zubehör ideal für

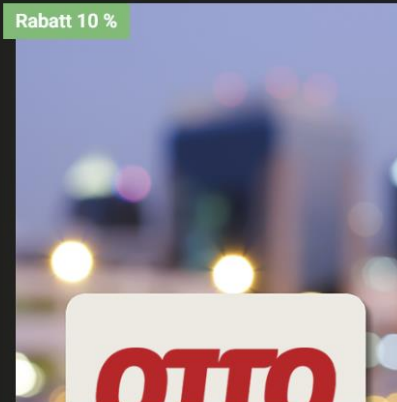
Bis zu 40 %



TV, Lautsprecher und  
Kopfhörer zu lauten Preisen

TV, Lautsprecher und Kopfhörer zu  
lauten Preisen

Rabatt 10 %



OTTO

Gutscheinkarte

Rabatt 25 %



Logitech G

Gaming-Welt neu entdecken

Kostenfreies Zusatzmodul mit  
Einkaufsrabatten für alle Mitarbeiter



**flexBEN©**

# Mitarbeiter-Benefits einfach organisiert! mit flexBEN<sup>©</sup>



Jens Lemke  
Geschäftsführer

„Gerne beantworten wir Ihre Fragen im direkten Dialog.“



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen? Gerne auch per Mail an Ihre Referenten.

Bleiben Sie auch darüber hinaus mit uns informiert.

Hier können Sie sich über LinkedIn mit uns vernetzen.



#### **Berlin**

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Cicerostraße 2  
10709 Berlin  
T +49 30 890482 0  
F +49 30 890482 100

Grant Thornton  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Cicerostraße 2  
10709 Berlin  
T +49 30 890482 0  
F +49 30 890482 100

#### **Dresden**

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Schubertstraße 41  
01307 Dresden  
T +49 351 31821 0  
F +49 351 31821 635

#### **Düsseldorf**

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf  
T +49 211 9524 0  
F +49 211 9524 200

Grant Thornton  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf  
T +49 211 9524 0  
F +49 211 9524 200

#### **Frankfurt am Main**

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Senckenberganlage 19  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 905598 0  
F +49 69 905598 677

#### **Hamburg**

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kleiner Burstah 12  
20457 Hamburg  
T +49 40 4321862 0  
F +49 40 4321862 49

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Jungfernstieg 7  
20354 Hamburg  
T + 49 40 32088 1200  
F + 49 40 32088 1222

Grant Thornton  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Jungfernstieg 7  
20354 Hamburg  
T + 49 40 32088 1200  
F + 49 40 32088 1222

#### **Leipzig**

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Humboldtstraße 25  
04105 Leipzig  
T +49 341 59083 0  
F +49 341 59083 733

#### **München**

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Ganghoferstraße 31  
80339 München  
T +49 89 36849 0  
F +49 89 36849 4299

#### **Grant Thornton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Ganghoferstraße 31  
80339 München  
T +49 89 36849 0  
F +49 89 36849 4299

#### **Niederrhein**

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Eindhovener Straße 35-37  
41751 Viersen  
T +49 2162 91811 0  
F +49 2162 91811 60

#### **Rostock**

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Am Vögenteich 26  
18055 Rostock  
T +49 381 3756 6300  
F +49 381 3756 6315

#### **Stuttgart**

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Jahnstraße 6  
70597 Stuttgart  
T +49 711 16871 0  
F +49 711 16871 40

#### **Wiesbaden**

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Hagenauer Straße 59  
65203 Wiesbaden  
T +49 611 18890 0  
F +49 611 260133